

Kooperationsvereinbarung

zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit in Schulen

zwischen

_____ (nachfolgend Schulhoheitsträger)

und

_____ (nachfolgend Unfallversicherungsträger)

beide gemeinsam nachfolgend Kooperationspartner genannt

Präambel

Die Kooperationspartner schließen diese Kooperationsvereinbarung mit der Zielsetzung, durch verstärkte Zusammenarbeit bezogen auf den inneren Schulbereich Sicherheit und Gesundheit in Schulen weiter zu fördern. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf Regelungen über die Durchführung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit sowie für eine wirksame Erste Hilfe im inneren Schulbereich, die durch den Schulhoheitsträger im Benehmen mit dem Unfallversicherungsträger zu treffen sind, wenn der Unternehmer nicht mit dem Schulhoheitsträger identisch ist (§ 21 SGB VII). Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner sowie weiterer für Sicherheit und Gesundheit in Schulen zuständiger Träger bzw. Institutionen sowie die geltenden rechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Die Kooperationspartner setzen sich für die Bildungsqualität und die Etablierung einer Kultur der Prävention in den Schulen ein. Sie sehen die Erziehung zu sicherem und gesundem Verhalten und die Vermittlung entsprechender Kompetenzen als vom Bildungsauftrag der Schulen umfasst an. Sie streben an, das Bewusstsein insbesondere der Schulleitungen für die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit in Schulen zu stärken. Gemäß der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012 zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule stärken die Kooperationspartner ihre Zusammenarbeit, insbesondere auf der fachlichen Grundlage des Konzepts für eine gute gesunde Schule (DGUV Information 202-083 „Mit Gesundheit gute Schulen entwickeln“).

Um insbesondere bei grundsätzlichen und wichtigen Themen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit in Schulen eine möglichst sinnvolle und abgestimmte Handhabung zu erreichen,

treten die Kooperationspartner in einen offenen Austausch über mögliche Ansätze, Initiativen und Unterstützungsmöglichkeiten. Diese Kooperationsvereinbarung bietet zugleich den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen für Sicherheit und Gesundheit sowie Erste Hilfe weiterzuentwickeln bzw. auszubauen. Bei Bedarf sollen weitere Träger sowie Ressorts bzw. Abteilungen fachspezifisch eingebunden werden. Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass durch vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten, die für Sicherheit und Gesundheit in Schulen zuständig sind, Sicherheit und Gesundheit in Schulen nachhaltig gestärkt werden können.

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über relevante Entwicklungen und Grundlagen (z.B. Unfallzahlen, Schülerzahlen) sowie im Vorfeld geplanter Änderungen in Fragen von Sicherheit und Gesundheit in Schulen.
- (2) Zur Förderung der dauerhaften Zusammenarbeit benennen die Kooperationspartner jeweils ____ Personen (im Folgenden als benannte Personen bezeichnet). Diese ziehen bei Bedarf in Absprache weitere Personen hinzu (z. B. Fachkräfte, Elternvertretungen, Schülervvertretungen, Träger von Nachmittagsbetreuungen, Interessensvertretungen). Regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Schulträger werden angestrebt. Eine Vertretung benannter Personen wird vorgesehen; bei Bedarf, insbesondere im Falle des Ausscheidens, erfolgt eine Nachbenennung.
- (3) Die Zusammenarbeit der benannten Personen im Sinne des Absatzes 2 erfolgt regelmäßig _____ (hier Turnus angeben) sowie bei auftretendem Bedarf, um die gemeinsam definierten Ziele und Handlungsfelder umzusetzen.

§ 2 Gute gesunde Schule

- (1) Die Kooperationspartner stützen sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit inhaltlich auf das Konzept für eine gute gesunde Schule. Durch dieses wird eine Verbesserung der Schul- und Bildungsqualität durch sicherheits- und gesundheitsförderliche Maßnahmen angestrebt. Gleichzeitig sollen die spezifischen Gesundheitsziele, die sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag ergeben, verwirklicht werden.
- (2) Die Kooperationspartner unterstützen das gemeinsame Anliegen einer guten gesunden Schule auch durch gemeinsame Beteiligung an Projekten (z. B. „MindMatters“ und „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport - SuGiS“). Die Kooperationspartner unterstützen die regelmäßig stattfindende bundesweite DGUV-KMK-BZgA-Fachtagung

„Prävention und Gesundheitsförderung in Schulen“, z. B. durch Mitwirkung bzw. Teilnahme, und greifen die dort vorgestellten Themen in der weiteren Bearbeitung auf.

§ 3 Gemeinsame Handlungsfelder

Die Kooperationspartner arbeiten insbesondere in folgenden Handlungsfeldern zusammen:

- Erste Hilfe (§ 4)
- Gefährdungsbeurteilung (§ 5)
- Schulsport (§ 6)
- Psychische Gesundheit (§ 7)
- Qualifizierung (§ 8).

Naturwissenschaftlich-technischen Unterricht, Digitalisierung, Ganztagsbetreuung und Schulwegsicherheit sehen die Kooperationspartner als weitere Themen ihrer Zusammenarbeit.

§ 4 Erste Hilfe

- (1) Bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Erlassen zur Ersten Hilfe in Schulen werden die benannten Personen mit dem Ziel der Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern einbezogen.
- (2) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass jede Lehrkraft in Erster Hilfe aus- bzw. fortgebildet sein sollte. Außerdem sollte die Ausbildung in Erster Hilfe möglichst bereits in den Studien- und Landesseminaren während der Lehrerausbildung enthalten sein. Insbesondere zu Umfang und zeitlichem Abstand der Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe wird auf die DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 5 Gefährdungsbeurteilung

- (1) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass in Schulen zur Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe nach § 21 SGB VII auch eine Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätige erfolgt (§§ 5 und 6 ArbSchG bzw. § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Dabei wird die Art

der Tätigkeiten der jeweiligen Zielgruppe einschließlich ggf. bestehender psychischer Belastungen berücksichtigt.

- (2) Für eine wirksame Gefährdungsbeurteilung in Schulen ist das Zusammenwirken möglichst aller für Sicherheit und Gesundheit in Schulen zuständigen Beteiligten (neben den Kooperationspartnern insbesondere Sachkostenträger, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin/Betriebsarzt, Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte) wichtig. Bei Bedarf können zusätzlich betroffene Personen einbezogen werden. Zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung sollte unter anderem auch eine gemeinsame Begehung der Schule erfolgen, die regelmäßig wiederholt werden sollte.

§ 6 Schulsport

Bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Erlassen zur Sicherheit im Sportunterricht werden die benannten Personen mit dem Ziel der Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern einbezogen. Die Kooperationspartner beteiligen sich an der bundesweiten Initiative „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport“ (SuGiS) und unterstützen die Umsetzung der dort vereinbarten Maßnahmen.

§ 7 Psychische Gesundheit

Die Kooperationspartner erkennen den Stellenwert der psychischen Gesundheit als wichtige Voraussetzung für eine positive Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, erfolgreiches Lernen sowie gute Bildungsabschlüsse an. Die Kooperationspartner beteiligen sich an dem bundesweiten Projekt „MindMatters“ und unterstützen die Umsetzung der dort vereinbarten Maßnahmen.

§ 8 Qualifizierung

- (1) In die Qualifizierung angehender Schulleiterinnen und Schulleiter wird ein Modul „Gute gesunde Schule“ eingebunden. Die Inhalte des Moduls werden in Abstimmung mit den benannten Personen durch den Unfallversicherungsträger entwickelt und im Rahmen seines Seminarprogramms vermittelt. Insbesondere sollen den Teilnehmenden die rechtlichen Grundlagen im Bereich von Sicherheit und Gesundheit in Schulen sowie die Prinzipien gesundheitsförderlichen Leitungshandelns nähergebracht werden. Der Unfallversicherungsträger bietet in seinem Seminarprogramm außerdem regelmäßig Fortbildungen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie weitere schulische Führungskräfte an.

- (2) Der Unfallversicherungsträger bietet in seinem Seminarprogramm regelmäßig Fortbildungen für Multiplikatoren insbesondere zu folgenden für Sicherheit und Gesundheit in Schulen besonders relevanten Themen an:
- Naturwissenschaftlich-technische Unterrichtsfächer
 - Sportunterricht
 - Psychische Gesundheit.
- (3) Der Unfallversicherungsträger wirkt bei der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu Sicherheit und Gesundheit in Schulen in Studien- und Landesseminaren mit.
- (4) Der Unfallversicherungsträger sorgt für die Aus- und Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten in Schulen. Der Schulhoheitsträger sorgt für die erforderliche Unterstützung und Umsetzung durch die jeweilige Schulleitung.
- (5) Alle Angebote für Qualifizierungen zu Sicherheit und Gesundheit in Schulen durch den Unfallversicherungsträger werden seitens beider Kooperationspartner in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Schulhoheitsträger weist zusätzlich über Anschreiben an die Schulleiterinnen und Schulleiter auf die Wichtigkeit der Teilnahme der jeweiligen Aufgaben-trägerinnen und -träger an den Qualifizierungen hin.

§ 9 Kommunikation

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass eine adressatengerechte Kommunikation von Informationen wesentlich zu Sicherheit und Gesundheit in Schulen beitragen kann. Sie weisen insbesondere in geeigneter Weise auf das Portal <https://www.sichere-schule.de/> der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) hin.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle ihnen zur Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung vom Kooperationspartner zur internen Nutzung überlassenen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur internen Abstimmung zu verwenden.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei ihrer Tätigkeit in eigener Verantwortung die für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sozialdatenschutzes sowie alle sonstigen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz und Geheimhaltung zu beachten. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Sicherheit der Datenverarbeitung nach Art. 32 DSGVO.

- (3) Für die Erfüllung der Informationspflichten nach den Art. 12 – 14 DSGVO ist der Kooperationspartner verantwortlich, der personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhebt. Dies betrifft ebenfalls die Erfüllung der Betroffenenrechte nach den Art. 15 – 23 DSGVO.

§ 11 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahekommen.

Ort und Datum

Schulhoheitsträger

Ort und Datum

Unfallversicherungsträger

Anhang

DGUV Vorschrift 81 „Schulen“

DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“

DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“

DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“

DGUV Information 202-083 „Mit Gesundheit gute Schulen entwickeln“

DGUV Information 202-096 „Gelingensbedingungen für die Entwicklung guter gesunder Schulen“

DGUV Information 202-101 „Bewegung und Lernen“

DGUV Information 202-108 „Sicherheit und Gesundheit im Betriebspraktikum“

DGUV Information 202-116 „Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften“

Weiterführende Informationen sind in der [Publikationsdatenbank](#) der DGUV zu finden.